

mit einbegriffen. Und wirkt sich hier nicht noch nachträglich Bismarcks Einfluß aus? Die Darstellung führt zur Auswirkung des Erlasses beim EOK, in der Pfarrerschaft u. a., dann zum Kaiser-Telegramm an Hinzpeter vom 28. 2. 1896. Hier liegen die Schwerpunkte. Verf. macht die Rückschläge für die christlich-soziale Bewegung deutlich. Die folgenden Ereignisse innerhalb des Ev.-sozialen Kongresses fallen in eine Zeit, in der das Interesse an ihm nachließ. Bei aller Gründlichkeit der Arbeit wird die Frage doch zu stellen sein, ob die einzelnen Richtungen zutreffend eingeschätzt worden sind. Es ist sicher nicht leicht, den richtigen Stellenwert für die einzelnen Faktoren zu finden. Daß der EOK in der Zeit bis 1914 in sozialer Beziehung mehr hemmend als fördernd gewirkt hat, ist deutlich. Er konnte nicht über seinen Schatten springen. Der „Pastorensozialismus“, so verschieden in seinen praktischen Auswirkungen und in seinem Arbeitsstil, ist dennoch keine Belanglosigkeit geblieben.

Prof. Walter Bussmann hob in seinem Vorwort besonders hervor, daß diese „Studie eines Profanhistorikers über die Verknüpfung einer kirchengeschichtlichen Thematik mit der Sozialgeschichte“ die reichhaltige theologische und kirchenrechtliche Literatur berücksichtigen mußte und daß es ihr Verdienst sei, manche allgemein verbreiteten Irrtümer als solche erwiesen zu haben. Dabei muß es bleiben: Die Arbeit ist eine respektable Leistung. Ihr Wert wird nicht eingeschränkt werden, wenn auf einige kleine Fehler hingewiesen wird:

S. 59 muß der Name Hengstenberg gestrichen werden (gest. 1869).

S. 143 Die These, daß Stoecker 1892 aus persönlichen Motiven eine unabhängige evangelische Kirche gefordert habe, läßt sich nicht halten. Diese Auffassung hat er nämlich schon 1870 in der Neuen Ev. Kirchenzeitung nachdrücklich vertreten.

Münster

R. Stupperich

Bernd Hey. **Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945** (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Band 2). Luther-Verlag Bielefeld 1974, 398 S.

In der letzten Zeit hat sich die Kritik an der bisherigen Geschichtsschreibung über den sog. Kirchenkampf zunehmend verstärkt. Ihr wird der Vorwurf gemacht, zu einseitig an der Entstehung, dem Weg und dem Schicksal der Bekennenden Kirche interessiert zu sein, ja diese Epoche der Kirchengeschichte fast ausschließlich aus dem Blickwinkel der Bekennenden Kirche zu sehen und damit die Kirchengeschichte dieser Zeit mit der Geschichte der Bekennenden Kirche zu identifizieren. Diese Identifikation entspricht der historiographischen Konzeption vieler Autoren: ihnen, die zumeist selbst aus der Bekennenden Kirche stammen, geht es nicht in erster Linie um die wissenschaftliche Aufarbeitung eines bestimmten Zeitabschnitts der Kirchengeschichte, sondern vielmehr darum, auch nachträglich noch einmal zu zeigen, daß sich die Bekennende Kirche in ihrem Kampf gegen das deutschchristliche resp. staatliche Kirchenregiment als die wahre Kirche erwiesen hat, an deren herausragendsten Entscheidungen – etwa in Barmen und Dahlen 1934 – sich alle anderen Gruppen, Instanzen und Personen zu messen haben.

Das gilt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch für die Territorialgeschichte. Im Kreis der vielen bereits vorliegenden Darstellungen aus der Sicht der Bekennenden Kirche muß Heys Buch als der erste Versuch angesehen werden, die Geschichte einer der ehemaligen preußischen Provinzialkirchen von einem anderen Ansatz her zu erfassen. Darauf deutet schon das sorgfältige Quellenstudium hin: Hey hat sich bemüht, alle einschlägigen Bestände in den verschiedenen staatlichen und kirchlichen Archiven auszuwerten und darüber hinaus auch an die noch in Privatbesitz befindlichen Materialien heranzukommen. Damit hat er eine der Grundvoraussetzungen soliden wissenschaftlichen Arbeitens erfüllt. Es bleibt in diesem Zusammenhang lediglich zu fragen, ob nicht auch die im Stadtarchiv Minden verwahrten Akten der sog. Kirchengeschichtlichen Arbeitsgemeinschaft (ehemaliger Führer der Deutschen Christen) weitere Aufschlüsse hätten geben können.

Aufgabe einer territorialgeschichtlichen Darstellung gerade der Geschichte des Kirchenkampfes wird es immer sein, die Besonderheit der Geschichte der jeweiligen Landeskirche oder Kirchenprovinz gegenüber den anderen Territorien und gegenüber dem Gesamtbild, das von dieser Epoche zu entwerfen ist, abzuheben. Mit Recht weist Hey darauf hin, daß sich beides gegenseitig bedingt: „Erst die Fülle der recht unterschiedlichen Entwicklungen innerhalb der deutschen evangelischen Kirche, die auf ebenso viel verschiedenen Voraussetzungen beruhen, kann ... das Gemeinsame zeigen, das wiederum das vielgestaltige Einzelne in einem Gesamtbild zusammenfaßt. Auch in jeder Einzeldarstellung muß umgekehrt das übergreifende Gemeinsame sichtbar werden“ (S. 13). Den besonderen Beitrag der Kirchenprovinz Westfalen zur Geschichte des Kirchenkampfes sieht Hey nicht so sehr auf dem Felde der theologischen Auseinandersetzung als vielmehr im Bereich der Kirchenordnung: „Auch in Westfalen ging der Kampf um die Verteidigung der reinen Lehre und des Bekenntnisses, aber er wurde doch mehr auf dem Gebiet der Kirchenordnung, die ihrerseits natürlich von der Frage des Bekenntnisses untrennbar war, ausgetragen. Hier, im Kampf um die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung und im Aufbau des b(ekenntnis)k(irchlichen) Notregiments, lagen die großen Leistungen der Westfalen, denen es gelang, ihre presbyterial-synodale Tradition auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und Provinzebene trotz aller Einschränkungen zu bewahren“ (S. 346/347). Von diesem Absatz her – der sich auch für andere Territorialdarstellungen methodisch als glücklich und sachlich als legitim erweisen würde – wird die Geschichte der Kirchenprovinz in den Jahren 1933–45 als Kampf um das Kirchenregiment unter den besonderen politischen und kirchenpolitischen Gegebenheiten des nationalsozialistischen Regimes dargestellt. In diesem Kampf um das Kirchenregiment hat sich die westfälische Kirchenordnung – und man wird sagen müssen: die mit ihr verbundene Tradition des westfälischen Protestantismus – als ein Schutzwall erwiesen, der die konsequente Durchführung der nationalsozialistisch-deutschchristlichen Revolution auch in der westfälischen Kirche verhindert hat. Ein besonderer Dank gilt Hey dafür, daß er in diesem Zusammenhang eine Legende ausräumt: es ist durchaus nicht so gewesen, daß nicht auch die westfälischen Gemeinden bei den Kirchenwahlen im Juli 1933 überwiegend deutschchristlich gewählt hätten, aber dies galt eben nur für die Gemeindeverordnetenwahl. Das besondere Wahlsystem der Rhei-

nisch-Westfälischen Kirchenordnung – die jeweils nächst höheren kirchenregimentlichen Körperschaften wurden in einem Siebssystem von den neuen **und** den alten Organen gewählt – verhinderte, daß neue Strömungen zu schnell in die synodalen Vertretungen eindringen, und **so** kam es zu der bekannten Tatsache, daß die Deutschen Christen in der Provinzialsynode um 20 Stimmen unterlegen waren (S. 43 ff.).

Trotz dieser Mehrheitsverhältnisse in der Provinzialsynode wurde Ende 1933 auch in Westfalen das von der altpreußischen, mehrheitlich deutschchristlichen Generalsynode beschlossene Bischofsamt eingeführt; die von Berlin oktroyierte weitere Umgestaltung der Kirchenprovinz nach den Vorstellungen der Deutschen Christen scheiterte jedoch an entgegenstehenden Bestimmungen der Kirchenordnung und führte im März 1934 zur Abspaltung der kirchenpolitischen Opposition, die sich unter Präses Koch formiert hatte und nun eine eigene Bekenntnissynode bildete. Da sich auch die Gerichte – nicht nur in Westfalen, sondern auch im Reich – auf den Rechtsstandpunkt der Bekennenden Kirche stellten, wurde jedoch schon Ende 1934 der alte Rechtszustand wiederhergestellt, und die Ägide des – übrigens recht gemäßigten – deutschchristlichen Bischofs Adler blieb Episode.

Da Hey die eigentlichen Kontrahenten in den kirchlichen Auseinandersetzungen letztlich als kirchenpolitische Gruppierungen wertet, die um das Kirchenregiment rangen – ein Ansatz, den die radikale Richtung der Bekennenden Kirche immer verurteilt hat –, kommt er zu einer positiven Würdigung der Arbeit des aufgrund staatlicher Initiativen eingesetzten westfälischen Provinzialkirchenausschusses trotz seiner inneren Zwiespältigkeit und seines schließlichen Scheiterns, denn „die Schaffung der Geistlichen Leitung, die er gegen alle Widerstände durchgesetzt hatte, überdauerte trotz aller Schwächen und Angriffe und bot nach dem Untergang des Dritten Reiches eine der Grundlagen zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche Westfalens“ (S. 140).

Mit dieser Institution der Geistlichen Leitung, in der sich Koch für die Bekennende Kirche und Pfarrer Fiebig für die Deutschen Christen teilten, ging die Kirchenprovinz Westfalen einen Sonderweg. Mit der Übernahme der nur für einen bestimmten Teil der Kirche geltenden Geistlichen Leitung, die mit den vorgesetzten kirchlichen Behörden in Münster und Berlin, wenn auch nur bedingt, zusammenarbeiten mußte, entfernte sich die westfälische immer mehr von der altpreußischen Bekennenden Kirche, die aus grundsätzlichen Erwägungen, aber auch aufgrund der anderen kirchenpolitischen Konstellationen in den übrigen Kirchenprovinzen außer Rheinland und Westfalen, von jeglichem Kompromiß mit den als „staatlich“ angesehenen Kirchenbehörden abriet. Auch die westfälische Bekennende Kirche konnte dem mehr pragmatischen Kurs ihres Vorsitzenden jedoch nicht uneingeschränkt folgen, und so kam es in der Prüfungsfrage 1938 auch hier zur Spaltung der Bekennenden Kirche. Dennoch waren Amt und Person des westfälischen Synodalpräses die einzige kirchenregimentliche Institution, die durch die Wirren des Kirchenkampfes hindurch bis 1945 verfassungs- und kirchenordnungsmäßig bestehen blieb, so daß es durchaus dem auch früher verfolgten Legalitätsprinzip entsprach, wenn Koch nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches zunächst die Weiterführung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte übernahm und dann auch an die Spitze der neuen Landeskirche trat.

Die Schilderung des Weges der westfälischen Provinzialkirche von 1933 bis zur neuen Landeskirche nach 1945, vornehmlich gesehen von der Frage nach der Kirchenleitung her, wird ergänzt durch gut belegte Berichte über die Situation in einzelnen Gemeinden, durch die Darstellung der Geschichte der kirchlichen Vereine, Verbände und Einrichtungen sowie der damals sehr im Vordergrund stehenden Probleme der Kollekten, der Prüfungen und des Treueids der Pfarrer auf Hitler. Erwähnt sei auch das Kapitel über die staatlichen Behörden und die Partei, wobei die Skizzierung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik im allgemeinen sicher zu knapp geraten ist; was die Darstellung der Verhältnisse in Westfalen betrifft, so mußte sie wegen der schlechten Quellenüberlieferung notwendigerweise knapp bleiben. Trotzdem gelang es Hey, in überzeugender Weise darzulegen, wie wenig die westfälischen Regierungsstellen einfach willfährige Vollstrecker der Befehle von oben waren, und wie auch hier, wie überall in der nationalsozialistischen Hierarchie, interne Spannungen herrschten, die der Kirche nicht immer nur zum Nachteil gereichten.

Im ganzen liegt mit dem – übrigens äußerst sorgfältig gesetzten – Buch Heys eine Geschichte der Kirchenprovinz von 1933 bis 1945 vor, der aufgrund der sorgfältigen Auswertung der Quellen und der ausgewogenen Wertungen der Rang einer Gesamtdarstellung zukommt, die für die weitere territorialgeschichtliche Forschung über diesen Zeitraum Maßstäbe setzt und der weiteste Verbreitung zu wünschen ist.

So überzeugend die Darstellung Heys auf der einen Seite ist, so muß andererseits doch grundsätzlich kritisch angefragt werden, ob es angeht, die Geschichte des Kirchenkampfes unter bewußter Aussparung der theologischen Auseinandersetzungen bzw. der Schilderung der theologischen Positionen der Kontrahenten darzustellen. Sicher war der Kirchenkampf auch und gerade in Westfalen vornehmlich ein Kampf um das Kirchenregiment und damit ein Kampf um die Macht in der Kirche, aber er war zugleich doch auch ein Kampf um die Wahrheit des Evangeliums, was immer die damaligen Kontrahenten darunter verstehen mochten.

Im folgenden seien einige Mängel vermerkt, die in einer etwaigen zweiten Auflage schnell zu beheben wären. Die Tatsache, daß auch kirchenpolitische Erlasse staatlicher Stellen nicht aus zeitgenössischen Veröffentlichungen oder Quellensammlungen, sondern oftmals nur nach den archivalischen Quellen belegt werden, kann zu dem Mißverständnis führen, als seien sie damals gar nicht bekannt gewesen. – Ein Widerspruch liegt zwischen der Behauptung: „Partei und Regierung griffen in der ersten Zeit des Dritten Reiches nicht selbst direkt in die Angelegenheiten der evangelischen Kirche ein“ (S. 33) und dem – richtigeren – Hinweis, daß sowohl Hitler wie die Parteiführung „im Kirchenkampf in vorderster Linie beteiligt“ waren (S. 245). – Der berühmte Empfang der vom Reichsinnenminister ausgewählten Kirchenführer bei Hitler am 25. Januar 1934 war keine „Kirchenführerkonferenz“ (S. 246; 295). – Auf S. 246 werden Nichteinmischungserlasse Fricks vom November 1933 und 1934 verwechselt (der Erlaß vom 1. 11. 1934 ist in Anm. 16 richtig datiert!), so daß die Chronologie in dem betr. Abschnitt nicht mehr stimmt. – Schließlich hätte man sich in einem so sorgfältig gearbeiteten Buch, in dem so viele Betreffe angesprochen werden, neben dem Personen- und Ortsregister auch ein Sachregister gewünscht.